

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften

A. Zielsetzung

Beseitigung der unzeitgemäßen Rechtsform der Kolonialgesellschaft

B. Lösung

Inkraftsetzung eines entsprechenden Gesetzes

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/1) — 410 01 — Ko 17/74

Bonn, den 3. Dezember 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Kolonialgesellschaft ist mit Ablauf des 31. Dezember 1976 aufgelöst, wenn nicht bis zu diesem Tage ein Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist. Ist der Beschluß über die Umwandlung angefochten, so tritt an die Stelle dieses Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

§ 2

(1) Eine nach § 1 oder aus anderen Gründen aufgelöste Kolonialgesellschaft ist abzuwickeln. Die Fortsetzung der Kolonialgesellschaft ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand der Kolonialgesellschaft hat die Abwickler spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem in § 1 bestimmten Tag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sind die Abwickler nicht bis zum Ablauf dieses Tages zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden, so hat das Gericht die Abwickler von Amts wegen zu bestellen.

(3) Die Abwickler haben innerhalb von zwei Wochen nach dem in § 1 bestimmten Tag oder, wenn sie später bestellt werden, unverzüglich nach ihrer Bestellung ihre Namen und Anschriften der für die Aufsicht über die Kolonialgesellschaft zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die für die Aufsicht über die Kolonialgesellschaft zuständige Behörde hat durch geeignete Maßnahmen insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Abwicklung ohne Verzögerung durchgeführt wird. Auf ihr Verlangen hat das Gericht des Sitzes der Kolonialgesellschaft von der Gesellschaft bestellte Abwickler abzuverufen und neue Abwickler zu bestellen. Für die Abwicklung gelten im übrigen § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 1 bis 5, §§ 266, 267, 268 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, §§ 269 bis 273 des Aktiengesetzes sinngemäß. Bekanntmachungen, die nach diesen Vorschriften in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen haben, sind auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Eine Kolonialgesellschaft, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen im Handelsregister gelöscht werden. Die Löschung bedarf der Zustimmung

der für die Aufsicht über die Kolonialgesellschaft zuständigen Behörde.

(2) Die Gesellschaft gilt mit der Löschung als aufgelöst, sofern sie nicht bereits nach § 1 oder aus anderen Gründen aufgelöst ist. Eine Abwicklung findet nicht statt.

(3) Für die Löschung gilt im übrigen § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 3. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914) sinngemäß.

§ 4

Das Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 812) und die Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 371) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 aufgehoben. Solange eine Kolonialgesellschaft nicht aufgelöst oder ihre Abwicklung nach § 2 oder ein Verfahren zu ihrer Löschung nach § 3 nicht beendet ist, finden auf sie jedoch die Vorschriften weiterhin Anwendung, die die Aufsicht über die Kolonialgesellschaften betreffen.

§ 5

Nach § 61 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2081) wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

(1) Kolonialgesellschaften können in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Für die Umwandlung gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts (§§ 46 bis 49) mit Ausnahme des § 48 Abs. 1 sinngemäß. Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefaßt werden und muß notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Mehrheit, die in der Satzung der Gesellschaft für Satzungsänderungen bestimmt ist, mindestens aber einer Mehrheit von drei Vierteln der Anteile, die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vertreten sind. Die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Sie stehen den Gründern der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleich.

(3) Mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister werden alle Gesellschafter der Kolonialgesellschaft Gesell-

schafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im übrigen gelten die §§ 373 bis 375 des Aktiengesetzes sinngemäß. Bekanntmachungen, die nach diesen Vorschriften in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen haben, sind auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen worden ist."

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemein**

Kolonialgesellschaften konnte aufgrund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages durch Beschluß des Bundesrates Rechtsfähigkeit beigelegt werden (vgl. §§ 11 bis 13 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900, Bundesgesetzbl. III [4124 — 1]). Diesen Unternehmen war die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete übertragen worden; sie unterstanden der Aufsicht des Reichskanzlers.

Trotz des Verlustes der deutschen Schutzgebiete am Ende des Ersten Weltkrieges und anderer sie betreffender Verluste während der beiden Weltkriege, beruhend auf Kriegszerstörungen, internationalen Abkommen über deutsche Reparationen (Enteignung des deutschen Auslandsvermögens) und den dazu ergangenen jeweiligen nationalen Gesetzen, bestehen einige der seinerzeit gegründeten Kolonialgesellschaften immer noch. Einige von ihnen konnten ihre nunmehr geänderte Geschäftstätigkeit auch nach dem Zweiten Weltkrieg wiederbeleben. Derzeit bestehen noch etwa 20 Kolonialgesellschaften.

Durch die im § 4 dieses Entwurfs angezogene Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten vom 21. März 1924 wurde die Wahrnehmung der wesentlichen kolonialen Angelegenheiten, darunter die Aufsicht über die Kolonialgesellschaften, dem Reichsminister des Auswärtigen übertragen; dafür ist seit Bestehen der Bundesrepublik das Auswärtige Amt zuständig.

Seit dem Erlass des Gesetzes über die Kolonialgesellschaften und deren Gründung hat sich unsere Welt so wesentlich verändert, daß der gesellschaftsrechtliche Sonderstatus der Kolonialgesellschaft heute weder begründet noch gerechtfertigt ist; er ist schlechthin unzeitgemäß. Aus den seinerzeitigen Schutzgebieten sind unabhängige Staaten geworden, die als Gleichberechtigte in die Gemeinschaft der Nationen aufgenommen worden sind. Als Kolonialgesellschaften bezeichnete oder Geschäfte betreibende Unternehmen müssen im Zeitalter der Dekolonisation als Anachronismus erscheinen. Auch ihre Wirtschafts- und Rechtsformen werden den heutigen wesentlich veränderten Verhältnissen nicht mehr gerecht. Aus diesen Gründen müssen die Kolonialgesellschaften gesetzlich veranlaßt werden, sich entweder in vergleichbare, heute übliche Rechtsformen, das sind die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, umzuwandeln oder sich aufzulösen und im Handelsregister löschen zu lassen. Damit würde auch der in den letzten Jahren erkennbaren Tendenz begegnet werden, ruhende Kolonialgesellschaften wieder zu aktivieren und in der überholten Rechtsform einen neuen Geschäftsbetrieb aufzunehmen.

II. Besonderes**Zu § 1**

§ 1 sieht die Auflösung derjenigen Kolonialgesellschaften vor, die sich nicht bis zum 31. Dezember 1976 in eine zeitgemäße Rechtsform umwandeln. Eine Kolonialgesellschaft soll ihre Auflösung nur vermeiden können, wenn sie bis zu diesem Tage den Beschluß über ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet hat. Die Anmeldung dieses Beschlusses soll genügen, da sich die Eintragung der Umwandlung aus Gründen verzögern kann, auf die die Gesellschaft keinen Einfluß hat. Satz 2 trägt der Möglichkeit Rechnung, daß ein Beschluß über die Umwandlung angefochten wird.

Zu § 2

Um zu vermeiden, daß Kolonialgesellschaften auf längere Zeit im Zustand der Abwicklung fortbestehen, enthält § 2 Regelungen, die einer zügigen Abwicklung dienen sollen.

Zu § 3

§ 3 sieht die Löschung derjenigen Kolonialgesellschaften im Handelsregister vor, die kein Vermögen mehr besitzen.

Zu § 4

§ 4 hebt die für die Kolonialgesellschaften noch geltenden Vorschriften auf. Um die staatliche Aufsicht über jede Kolonialgesellschaft bis zu ihrer Beendigung durch Umwandlung, Abwicklung oder Löschung sicherzustellen, sollen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt auf sie die Vorschriften anwendbar bleiben, die die Aufsicht über die Kolonialgesellschaft betreffen.

Zu § 5

In § 61 des Umwandlungsgesetzes ist bisher nur die Umwandlung einer Kolonialgesellschaft in eine Aktiengesellschaft geregelt. Der in das Umwandlungsgesetz einzufügende neue § 61 a soll den Kolonialgesellschaften auch die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestatten. Diese Umwandlungsmöglichkeit soll insbesondere Kolonialgesellschaften mit nur wenigen Gesellschaftern und mit einem Vermögen, das nach Abzug der Schulden die für das Grundkapital von Aktiengesellschaften erforderlichen 100 000 DM

nicht erreicht, den Fortbestand in einer zeitgemäßen Rechtsform erleichtern.

Nach Absatz 1 sollen für die Umwandlung einer Kolonialgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung alle Vorschriften des 3. Abschnitts des Umwandlungsgesetzes mit Ausnahme des § 48 Abs. 1 sinngemäß gelten. Für die Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind damit nach § 47 Abs. 2 die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung maßgebend. Die Absätze 1 und 2 lehnen sich im übrigen an § 61 Abs. 1 und 2 über die Umwandlung einer Kolonialgesellschaft in eine Aktiengesellschaft an.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen, die sich aus der Umwandlung für die Gesellschafter und die Gläubiger der Kolonialgesellschaft ergeben. Satz 1 entspricht der in § 61 Abs. 2 Satz 2 für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft getroffenen Regelung. Eine besondere Vorschrift über die Entschädigung bei Verlust von Sonderrechten (vgl. § 61 Abs. 2 Satz 3) erscheint hier entbehrlich, da es in aller Regel möglich sein wird, etwaige Sonderrechte in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufrechtzuerhalten. Für den Umtausch der An-

teile gegen Geschäftsanteile und für die Rechte der widersprechenden Gesellschafter wird auf die §§ 373 und 375 des Aktiengesetzes verwiesen. Da die Umwandlung einer Kolonialgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Haftungsgrundlage der Gesellschaft schmälern kann, sollen die Gläubiger in entsprechender Anwendung des § 374 des Aktiengesetzes geschützt werden.

Absatz 4 entspricht § 61 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Kausel.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die betroffenen Gesellschaften möglichst frühzeitig vor Eintritt der in § 1 bezeichneten Rechtsfolge (Auflösung) die Möglichkeit der Umwandlung in eine GmbH erhalten und die für eine Umwandlung notwendigen Vorbereitungen einleiten können.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In **§ 2 Abs. 4 Satz 2** sind nach dem Wort „Kolonialgesellschaft“ die Worte „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ einzufügen.

Begründung

In vergleichbaren Fällen hat das Gericht ein Gesellschaftsorgan nicht ohne Prüfung, sondern nur aus wichtigem Grunde abzurufen (vgl. § 265 Abs. 3 AktG bezüglich des Abwicklers). Es besteht kein Anlaß, von dieser Regelung abzuweichen. Zudem würde die in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Fassung des **§ 2 Abs. 4 Satz 2** die Entscheidungsfreiheit des Gerichts praktisch beseitigt.